

Abschrift

Verordnung

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Bachtäler des Lappwaldes“ in den Gemeinden Beendorf, Schwanefeld und Walbeck, im Landkreis Ohrekreis

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Beendorf, Schwanefeld und Walbeck im Landkreis Ohrekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Bachtäler des Lappwaldes“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 590 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich am östlichen Ausläufer des Lappwaldes zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen im Westen und den Ortschaften Walbeck, Schwanefeld und Beendorf im Osten. Es umfaßt im Nordteil das Bachtal der Rirole einschließlich der Nebentäler und der angrenzenden Wald- und Grünlandflächen, im Mittelteil das Streitholz und im Süden den Nordwald. Zwischen Badeanstalt und Aller ist der Bachlauf der Rirole Bestandteil des Naturschutzgebietes.
Die Landesgrenze zu Niedersachsen bildet im Westen die Grenze des Naturschutzgebietes. Die Nord-, Süd- und Ostgrenze werden von Wegen, der Straße Walbeck-Helmstedt oder Nutzungsgrenzen gebildet. Straßen und Wege, die entlang der äußeren Grenze verlaufen, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer weiteren nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Forstkarten eingetragen. Die Flächen der Gemarkung Walbeck, Flur 4 sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen.
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Zwischen Badeanstalt und Aller verläuft die Grenze beidseitig der Rirole entlang der Böschungsoberkante.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf der nicht veröffentlichten Forstkarte, im Falle der Gemarkung Walbeck, Flur 4 die auf der Flurkarte eingetragene Grenze.
- (4) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000, die Forstkarten und die Flurkarte befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde – Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, beim Landkreis Ohrekreis als untere Naturschutzbehörde und bei der Verwaltungsgemeinschaft Weferlingen.

Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Bachtäler des Lappwaldes“ befindet sich in der Landschaft „Ohre-Aller-Hügelland“. Es gehört überwiegend zur Lappwaldscholle und in Teilen zum Allertalgraben. Der Wert des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem Vorhandensein großflächiger, naturnaher Lebensräume, vor allem Waldgesellschaften, Wasserläufe und Grünländer. Entlang der naturnahen, streckenweise stark mäandrierenden Bachtäler sind struktur- und artenreiche heimische Laubmischwälder, darunter der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Eichen-Hainbuchenwälder, Eiche-Rotbuchenwälder und Rotbuchenwälder erhalten. Im Rioblebachtal stocken bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und in vermoorten Senken Bruchwälder. Durch Hangdruckwasser sind an verschiedenen Stellen quellige Bereiche und Quelltöpfe vorhanden. Ältere Nadelholzbestände weisen einen hohen Anteil von Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation und damit ein hohes Entwicklungspotential in Richtung naturnaher Laubwälder auf. In verschiedenen Bereichen werden die naturnahen Waldbestände von naturfernen Forsten unterbrochen. Außerhalb der Waldgebiete befinden sich bachbegleitende Frisch- und Feuchtgrünländer mit Staudenfluren und Röhrichten in Gewässernähe. Die hohe Strukturvielfalt der Lebensräume bedingt eine beträchtliche Artenvielfalt mit einer hohen Anzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Gebiet. Das Gebiet erhält überdies durch die teilweise tief eingeschnittenen Bachtäler in eine gewellte bis hügelige Landschaft ein eigenes Gepräge, das in Verbindung mit den abwechslungsreichen Biotopstrukturen die besondere landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes ausmacht.
- (2) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:
1. die Erhaltung und die Wiederherstellung naturnaher Strukturen, Dynamik und Funktionsfähigkeit, sowie der ökologischen Durchgängigkeit der vorhandenen Fließgewässer und ihrer natürlichen Quellbereiche,
 2. die Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes des Grund- und Oberflächenwassers,
 3. die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände, z.B. der Eichen-Hainbuchenwälder, Rotbuchenwälder und Buchenhangwälder, mit einer natürlichen Struktur- und Artenvielfalt,
 4. das Zulassen einer von menschlichen Eingriffen unbeeinflussten Entwicklung von Waldgesellschaften zur Sicherung der Naturwalddynamik, insbesondere entlang der Bachtäler,
 5. die Sicherung von Alt- und Totholz als besondere Biotopstrukturen des Waldes in ihrer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat gefährdeter Vogelarten sowie als Lebensraum für Fledermäuse, Insekten, Pilze und Flechten,
 6. die Umwandlung naturferner Forste in standortheimische und naturnah strukturierte Waldbestände,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Frischwiesen im Streitholz und im Bachtal der Rirole,

8. die Erhaltung von Kleingewässern, insbesondere Lüddeckes Teich, als Lebensraum von Wasserpflanzengesellschaften sowie von Amphibien und Insekten,
9. die Erhaltung und Förderung des Flachlandvorkommens der Elritze sowie des Bachforellenbestandes in der Rirole,
10. der Schutz und die Förderung des Gebietes als Lebensraum einer artenreichen, landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie als Rückzugsgebiet für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten,
11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Vermeidung einer weiteren Zerschneidung und Zersiedelung sowie gezielter Besucherlenkung.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Zulassung bedarf,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
 3. die Bodengestalt zu verändern oder zu versiegeln,
 4. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 5. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 6. Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus oder zu einem anderen als dem bisherigen Zweck zu entnehmen,
 7. Chemikalien aller Art in die Rirole einzuleiten,
 8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 9. die Gewässer zu beangeln oder fischereilich zu nutzen,
 10. gebietsfremde Pflanzen oder Tiere in die Gewässer einzubringen,
 11. außerhalb der auf der Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellten Wege zu reiten,

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 13. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 14. Veranstaltungen jeder Art, außer Wander- oder Radwanderveranstaltungen auf Wegen, durchzuführen,
 15. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 16. Wohnwagen aufstellen, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 18. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Der Gemeingebrauch § 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1997 (GVBl. LSA S. 540) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Abs. 1, 2 und 3 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

- (1) Bis zu einer Entfernung von 200 m von der Grenze des Naturschutzgebietes sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen untersagt.
- (2) Zwischen der Badeanstalt und der Brücke für den Krähenbruchweg sind
 1. rechtsseitig der Riole in einer Entfernung von 50 m von der Böschungsoberkante Nutzungsartenänderungen untersagt; ausgenommen sind Änderungen der Nutzungsart zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
 2. beidseitig der Riole das Einleiten von Oberflächenwasser

untersagt.
- (3) Verläuft die Grenze parallel zum Bach „Heinen“ sind bis zu einer Entfernung von 20 m von der Bachmitte Aufforstungen mit standortfremden Gehölzen und die Entnahme standortheimischer Gehölze untersagt.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt. Für das Bergwerkseigentum Nr. III-A-f-736/90/186, 696, 697 Feld Weferlingen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der Straßen und der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation oder Nachrichtenübermittlung,
 3. die Änderung von Art oder Umfang der Nutzung zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
 4. die in den §§ 8-11 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 5. das Betreiben und die Wartung von Meßeinrichtungen zur hydrologischen oder nivellistischen Überwachung des Gebietes.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1, Nrn. 1, 2, 3 und 5 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8-11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf den bisher dafür genutzten Flächen
1. bei Beweidung
 - unter
 - a) Auszäunung der Gewässer; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten.
 - b) Auszäunung von Ufergehölzen, Hecken, Auwaldresten und Röhrichten.
 - ohne
 2. Beweidung des Grünlandes mit mehr als 2 GVE/ha,
 3. Mahd des Grünlandes vor dem 01.06. eines jeden Jahres,
 4. Beweidung des Grünlandes im Streitholz,
 5. das Ausbringen von organischen oder mineralischen Düngemitteln mit einem N-Gehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Jahr,

6. das Ausbringen von Düngemitteln auf einem 10 m breitem Randstreifen beidseitig der Riole,
 7. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Fäkalien,
 8. Durchführung zusätzlicher Be- oder Entwässerungsmaßnahmen,
 9. Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus,
 10. Veränderungen des Bodenreliefs,
 11. Verregnung von Abwasser,
 12. die Anlage von Erdsilos oder Feldmieten,
 13. das Lagern von Dung, Gärfutter oder Düngemitteln,
 14. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 15. Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 20. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 16. die Anlage offener Tränkstellen an Gewässern,
 17. Umbruch von Grünland,
 18. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.
- (2) Auf den Flächen der Gemarkung Walbeck, Flur 4, Flurstücke 80/1, 85/2 und 216/73 ist zusätzlich bis zu einer Entfernung von 100 m von der jeweiligen Böschungsoberkante der Riole die Mahd oder Beweidung vor dem 15.06. eines jeden Jahres sowie das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.

§ 9

Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise auf den bisher dafür genutzten Flächen
- unter
1. Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
 2. Vorzug und Förderung von Naturverjüngung vor künstlichen Verjüngungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern,
 3. Verwendung kahlschlagloser Walderneuerungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern
 4. Erhalt von Bäumen und Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässerufern,

5. Belassen von mindestens 5 Altbäumen je Hektar Holzbodenfläche für den natürlichen Zerfall in den Altbeständen bzw. bei Waldumwandlungen bis zu deren natürlichem Zerfall,
 6. Verwendung nicht imprägnierter Holzpfähle bei der Aufstellung erforderlicher Wildschutzzäune; Metallzäune sind nach Sicherung der Kultur aus dem Gebiet zu entfernen.

ohne
 7. jegliche Nutzung der naturnahen Laubwälder entlang der Bachtäler beidseitig in einem Abstand von mindestens 50 m von der jeweiligen Gewässermittle, ausgenommen hiervon sind die einzelstammweise eingemischten Lärchen im Streitholz; die Bachläufe sind in der Karte im Maßstab 1: 10 000 eingetragen,
 8. jegliche Nutzung naturnah bestockter Quellbereiche in einem Umkreis von 50 m um die Quelle,
 9. Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten sowie Holzurückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres,
 10. Durchführung von forstlichen Maßnahmen um Neststandorte vom Aussterben bedrohter oder in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt geführter Großvogelarten in einer 100 m Schutzzone ganzjährig sowie in einer 300 m Schutzzone in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 11. Umwandlung von Laub- oder Mischwäldern in Nadelholzbestände,
 12. Kahlschläge über 2 ha in Nadelholzforsten,
 13. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 14. Durchführung von Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
 15. Anwendung von Bioziden,
 16. Entnahme von Kronenholz, Astreisig sowie Höhlen- oder Horstbäumen,
 17. Entnahme von minderwertigem Stammholz in Laub- und Laubmischwäldern oder von einzelstammweise auftretendem Totholz, soweit dem dringende Forstschutzgründe nicht entgegenstehen und Belassen dieser Bäume bis zu deren natürlichem Zerfall,
 18. die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die Brennholzwerbung für den Eigenbedarf bleibt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 16 und 17 unter Berücksichtigung der Punkte 4 und 5 in der Zeit vom 01.08. bis 31.01. eines jeden Jahres, jedoch
- a) ohne Entnahme von Horst oder Höhlenbäumen sowie
 - b) unter Erhalt eines Totholzanteiles von mindestens 5 % des Holzvorrates
- freigestellt.

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BjagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) ist von den Verboten des § 4 freigestellt

ohne

1. Jagd auf Federwild mit Ausnahme von Fasan und Stockente,
 2. Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen oder Wildäckern sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten,
 3. Prüfung oder Ausbildung von Jagdhunden,
 4. Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 5. Jagdausübung oder Unterhaltung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in einer 100 m Schutzzone um Neststandorte vom Aussterben bedrohter oder in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt geführter Großvogelarten in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Im übrigen sind jagdwirtschaftliche Einrichtungen so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (3) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

§ 11

Gewässerunterhaltung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Riole unterhalb der Badeanstalt sowie der Gräben im Riolenbachtal im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Die Entnahme von Abflusshindernissen aus der Riole bleibt oberhalb der Badeanstalt freigestellt.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. In den Fällen des Satz 1 sind die Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen um Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt sind,

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 5. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 100 Teilnehmern,
 6. die Errichtung von Meßeinrichtungen zur hydrologischen oder nivellitischen Überwachung des Gebietes,
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl.LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 13

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs.2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden angeordnet:
 1. Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege.
- (2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.
- (3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 11, § 12 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 02. Februar 1998

Regierungspräsidium Magdeburg

Böhm
Regierungspräsident